--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Ermöglichung des digitalen Beitritts zu einer Genossenschaft
Ziel 2: Reduktion des Beglaubigungsaufwands bei Firmenbuchanmeldungen von Genossenschaften

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Lockerung des Schriftformerfordernisses zum Genossenschaftsbeitritt
Maßnahme 2: Vereinfachung der Beglaubigungserfordernisse bei Firmenbuchanmeldungen von Genossenschaften

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Genossenschaftsrechts-Änderungsgesetz 2027

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Justiz		
Titel des Vorhabens:	Genossenschaftsrechts-Änderungsgesetz 2027		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	28.10.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2026)
    - Maßnahme: Erarbeitung legistischer Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Beitritt einzelner Genossenschafter in eine Genossenschaft erfolgt derzeit ausschließlich durch schriftliche Erklärung; ein einfacher digitaler Beitritt ist somit aktuell nicht möglich.

Bei Firmenbuchanmeldungen von Genossenschaften ist in Fällen, in denen die Unterschriften der Zeichnungsberechtigten noch nicht in beglaubigter Form bei den Gerichtsakten aufliegen – insbesondere bei Erstanmeldungen –, eine notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Anmeldung erforderlich. Zusätzlich muss eine beglaubigte Musterzeichnung vorgelegt werden. Dieses doppelte Beglaubigungserfordernis führt zu einem erhöhten administrativen Aufwand und zu vermeidbaren Kosten für Genossenschaften.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Ermöglichung des digitalen Beitritts zu einer Genossenschaft

Beschreibung des Ziels:

Das bisherige Schriftformerfordernis für den Beitritt zur Genossenschaft wird gelockert; bei entsprechender Satzungsgestaltung wird in bestimmten Fällen ein digitaler Beitritt, etwa per E-Mail, ermöglicht.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Lockerung des Schriftformerfordernisses zum Genossenschaftsbeitritt

Ziel 2: Reduktion des Beglaubigungsaufwands bei Firmenbuchanmeldungen von Genossenschaften

Beschreibung des Ziels:

Ziel ist es, den administrativen und finanziellen Aufwand bei Firmenbuchanmeldungen von Genossenschaften zu reduzieren, insbesondere bei Neugründungen, indem unnötige Beglaubigungserfordernisse vermieden werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 2: Vereinfachung der Beglaubigungserfordernisse bei Firmenbuchanmeldungen von Genossenschaften

Maßnahmen

Maßnahme 1: Lockerung des Schriftformerfordernisses zum Genossenschaftsbeitritt

Beschreibung der Maßnahme:

Sofern die Nachschusspflicht für das beitretende Mitglied nach dem Genossenschaftsvertrag ausgeschlossen und die Einlage auf den Geschäftsanteil sofort vollständig zu leisten ist, soll der Genossenschaftsvertrag künftig auch vorsehen können, dass die Textform im Sinne des § 13 Abs. 2 AktG für die Beitrittserklärung genügt. Damit soll bei entsprechender Satzungsgestaltung ein digitaler Beitritt zur Genossenschaft – z.B. durch E-Mail – ermöglicht werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Ermöglichung des digitalen Beitritts zu einer Genossenschaft

Maßnahme 2: Vereinfachung der Beglaubigungserfordernisse bei Firmenbuchanmeldungen von Genossenschaften

Beschreibung der Maßnahme:

Bei Firmenbuchanmeldungen von Genossenschaften kann die Beglaubigung der Anmeldung entfallen, wenn entweder bereits beglaubigte Unterschriften bei den Gerichtsakten (§ 120 JN) aufliegen oder der Anmeldung eine beglaubigte Musterzeichnung beigelegt wird. Auch bei Erstanmeldungen soll damit künftig die Vorlage einer beglaubigten Musterzeichnung ausreichend sein.

Umsetzung von:
Ziel 2: Reduktion des Beglaubigungsaufwands bei Firmenbuchanmeldungen von Genossenschaften

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:
Bei allen Anmeldungen zur Eintragung in das Firmenbuch kann die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung entfallen, wenn die Anmeldung oder die Vollmacht mit der firmenmäßigen Zeichnung der Genossenschaft versehen ist und die Unterschrift der Zeichnungsberechtigten bei den Gerichtsakten (§ 120 JN) bereits in beglaubigter Form aufliegt.
Liegen die Unterschriften hingegen noch nicht vor – etwa im Fall einer Erstanmeldung –, muss die Anmeldung selbst beglaubigt unterfertigt werden; zusätzlich ist eine beglaubigte Musterzeichnung für künftige Anmeldungen beizulegen.
Künftig soll es ausreichend sein, der Anmeldung lediglich die beglaubigte Musterzeichnung beizulegen und ausdrücklich auf diese zu verweisen.
Da jährlich rund 100 Genossenschaften neu gegründet werden, können diese künftig die Kosten der Unterschriftsbeglaubigung nach § 25 NTG zumindest teilweise einsparen. Nachdem die Anzahl der Zeichnenden je nach Genossenschaft unterschiedlich ausfällt, lässt sich die konkrete Einsparung nicht beziffern. Der finanzielle Effekt ist insgesamt gering.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 17.11.2026 17:21:46
WFA Version: 0.0
OID: 5261
A0|B0|I0|M0

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-11-17T17:21:54+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	